



Gemeinde Hofstetten-Flüh Bau- und Planungs- kommission

Bau- und Justizdepartement
Eingang 24. Feb. 2015
geht an:
g

Einschreiben

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Frau Röthlisberger
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Hofstetten, 11. Februar 2015 / Ebi

Stellungnahme

Beschwerde Nr. 2014/170

in Sachen

Astrid und Hansruedi Hägeli, Mariasteinstrasse 35, 4114 Hofstetten
vertreten durch Roman Zeller, Advokat, Zeller Dettwiler, Advokatur & Notariat,
Wasserturmplatz 3, 4410 Liestal

gegen

**den Entscheid der Bau- und Planungskommission (BPK) Hofstetten-Flüh vom
17. November 2014**

Betreffend Parkierung eines Anhängers im Vorplatzbereich, Sichtbehinderung
(Karin Pittard-Oser und Thomas Oser, GB Nr. 2768, Mariasteinstrasse 29, 4114 Hofstetten)

Sehr geehrte Frau Röthlisberger

Gemäss Ihrer Aufforderung vom 28. Januar 2015 nehmen wir fristgerecht Stellung zur Eingabe des Beschwerdeführers. Bei unseren Ausführungen beziehen wir uns auf die Beschwerde der Advokatur & Notariat Zeller Dettwiler vom 12. Januar 2015.

Grundsätzliches:

Die Bau- und Planungskommission (BPK) hält vollumfänglich an ihrer Verfügung vom 17. November 2014 fest.

Seite 3, II Materielles, Punkt 4

Im Rahmen des Baugesuchverfahrens, den zum Wohnteil gehörenden Oekonomieteil auf der Parzelle GB-Nr. 2765 zu einer 3-Zimmerwohnung auszubauen sowie eine Garage zu erstellen, wurden mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 14. Januar 1994 die Zufahrtsverhältnisse neu geregelt und eine neue Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse genehmigt. Die Bau- und Planungskommission hält folgendes fest:
Zur Erschliessung der erstellten Garage wurde nicht ein bestehender Zustand nochmals bewilligt, sondern eine neue Ein- und Ausfahrt mit Auflagen und Bedingungen.

Seite 3, II Materielles, Punkt 5

Aus der Sicht des Beschwerdeführeres mag dies so sein.

Tatsache ist:

- Der Nachbar hat sich über die mangelnde Sicht bei der Ausfahrt in die Kantonsstrasse beschwert und eine Anzeige eingereicht.
- In den Ausführungen des Beschwerdeführers wird explizit erwähnt, dass weder das Trottoir blockiert noch der Verkehr auf der angrenzenden Kantonsstrasse wesentlich behindert wurde. Mit dieser Formulierung wird ausgedrückt, dass eine Parkierung im Ortskern nicht immer optimal ist.

Seite 3 & 4, II Materielles, Punkt 6

Es ist nicht an der Baubehörde festzustellen, seit wann der Anhänger so parkiert wird. Aus welchen Gründen der Nachbar die Bauanzeige eingereicht hat, ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Vielmehr muss der Beschwerdeführer erklären, weshalb der Anhänger nun in der Sichtberme abgestellt wird. Aus der Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie Oser ist ersichtlich, dass eine gütliche Einigung gesucht wurde. Zudem beweisen der Schriftenwechsel und Bilder der Familie Oser, dass der Anhänger die Sicht einschränkt bzw. behindert.

Seite 4, II Materielles, Punkt 7

Wir können dem Beschwerdeführer in diesem Punkt nur beipflichten, da wir die Situation ähnlich sehen. Ebenfalls hat die Familie Oser in ihrer Korrespondenz auf den Umstand hingewiesen und den Beschwerdeführer gebeten, etwas Rücksicht zu nehmen und den Anhänger so zu parkieren, dass die Sichtverhältnisse gewährleistet sind.

In Ziffer 2 und 3 der Verfügung der BPK vom 17. November 2014 haben wir die besondere Situation gewürdigt und eine geordnete Parkierung eingefordert.

Seite 4 & 5, II Materielles, Punkt 8

Der Augenschein vor Ort wird die Parteibehauptung widerlegen, dass keine besondere Gefährdung vorliegt. Im Weiteren hat die BPK in ihrer Verfügung vom 17. November 2014, Ziffer 3, die nun monierte Verhältnismässigkeit angewendet. Für die Bewilligung von Ein- und Ausfahrten, Erweiterung oder Mehrnutzung ist wohl die BPK bzw. Baubehörde zuständig.

Seite 5, II Materielles, Punkt 9 und 10

Hier liegt der Beschwerdeführer mit seinem Bezug auf die Verordnung über den Strassenverkehr falsch. Gemäss § 5 dieser Verordnung ist u. a. das Bau- und Justizdepartement für die Signalisation, Markierungen usw. zuständig. Der vom Beschwerdeführer zitierte § 23 bezieht sich lediglich auf Handlungen und Vorrichtungen, welche das freie und sichere Befahren oder Begehen auf Kantonsstrassen regeln.

Für die Zufahrt und Ausfahrt gilt § 53 der Kantonalen Bauverordnung (KBV). Dieser regelt die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde bzw. der Bau- und Planungskommission. Betreffend Verhältnismässigkeit verweisen wir auf die Verfügung der BPK vom 17. November 2014, Ziffer 2.

Seite 6, II Materielles, Punkt 11

Wie der Augenschein vor Ort zeigen wird, liegt ein Teil des Vorplatzes in einer leichten Kurve. Grundsätzlich kommt die Schweizer Norm SN 640 273 a des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute zur Anwendung. Sinngemäss geht es hier um Sichtzonen. Warum dieser Passus gemäss KBV § 50 zur Veranschaulichung nicht herangezogen werden darf, ist nicht einzusehen.

Seite 6, II Materielles, Punkt 12

Gemäss gängiger Praxis des Amtes für Verkehr und Tiefbau sowie der BPK wird bei Beurteilungen von Ein- und Ausfahrtssituationen die Schweizer Norm SN 640 273 a des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute angewendet.

Die Auslegung des Beschwerdeführers bezieht sich auf die Vollzughilfe „Sichtverhältnisse Knoten“ des Amtes für Verkehr und Tiefbau. Nach dieser Norm beträgt bei bestehenden Anlagen

innerorts die minimale Beobachtungsdistanz 2.50m. Die BPK hat die Norm dahingehend ausgelegt:

- Die SN 640 273 a beschreibt unter Ziffer 11 die Beobachtungsdistanz und empfiehlt Innerorts $\geq 2.50\text{m}$. Dies im Hinblick darauf, dass der Fahrzeuglenker sich im Durchschnitt 2.35m hinter dem vorderen Teil des Fahrzeuges befindet. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es allerdings Fahrzeugtypen gibt, bei welchen die Distanz zwischen 2.5m und 3.0m liegt. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat sich bei der BPK, im Sinne der Verkehrssicherheit, die gängige Praxis eingebürgert, die Beobachtungsdistanz bei neuen wie auch bei bestehenden Anlagen auf 3.00m durchzusetzen.
- Tatsache ist, dass der Anhänger nach jeder Anwendung der Norm die minimalen Sichtweiten behindert.
- Der Feststellung des Beschwerdeführers, dass auf der Mariasteinstrasse kaum mit Schwerverkehr zu rechnen ist, pflichten wir bei. Dass eine allfällige Kollision mit einem PW oder Zweiradfahren gemäss einer solchen Argumentation von untergeordneten Bedeutung ist, können wir nicht nachvollziehen.
- Den Ausführungen des Beschwerdeführers unter Ziffer 7, Seite 4, dass die vorliegenden Zufahrtsverhältnisse in der Kernzone nicht optimal sind, pflichten wir bei. Der vom Beschwerdeführer gemachten Aussage, dass bei der Anwendung der Norm SN 640 273 a weitere Ausfahrten auf die Kantonsstrasse mit einem Abstellverbot belegt werden müssten, können wir keines Falls zustimmen.
- Fälschlicherweise interpretiert der Beschwerdeführer die Verfügung der BPK vom 17. November 2014 als Abstellverbot. Dem ist nicht so. Es wurde lediglich verfügt, der Anhänger sei im Sinne der Verhältnismässigkeit so zu platzieren, dass die Sichtberme gegeben ist.
- Im Weiteren hat die BPK keine Kenntnis bezüglich Einsprachen betreffend der Sichtbremse bei Ein- und Ausfahrten mit ähnlicher Situation. Offensichtlich ist es dort möglich, unter gegenseitiger Rücksichtnahme ein reibungsloses Ausfahren auf die Kantonsstrasse sicher zu stellen.

Seite 7, II Materielles, Punkt 13

Die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Ortskern, Ziffer 6.2 Nutzung und Gestaltung beinhaltet in Absatz 1 unmissverständlich, dass Motorfahrzeuge im Vorplatzbereich zugelassen sind. Per Definition bezeichnet man als Motorfahrzeug ein durch einen Motor angetriebenes, nicht an Schienen gebundenes Fahrzeug, Kraftwagen, Krafträder und Zugmaschinen. Nun stellt sich noch die Frage, warum in Art. 19 der vom Beschwerdeführer zitierten Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge Anhänger explizit definiert sind. Somit ist die Auslegung des Beschwerdeführers nicht stimmig. Wir sehen in den Sonderbauvorschriften Ziffer 6.2, Abs. 2 keinen Widerspruch. Sinngemäss ist die Auslegung bezüglich Hinweis auf die Sichtverhältnisse problemlos nachvollziehbar.

Seite 7 & 8, II Materielles, Punkt 14

Die Auslegung des Beschwerdeführers wird in Abrede gestellt. Der Augenschein vor Ort wird die Parteibehauptung widerlegen.

Seite 8, II Materielles, Punkt 15

Bezüglich Anhänger verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 13. In der Verfügung der BPK vom 17. November 2014, Punkt 2 und 3, haben wir, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, das Parkieren von Motorfahrzeugen sowie des Anhängers im Sinne der Verhältnismässigkeit erlaubt. Die BPK hat lediglich die Einschränkung betreffend Sichtbremse auferlegt. Seit die BPK die Verfügung erlassen hat, wurde von uns festgestellt, dass nun der Beschwerdeführer seinen Anhänger nur noch auf der Ostseite seiner Parzelle abstellt und somit die Auflagen der Verfügung eingehalten werden.

Seite 8, II Materielles, Punkt 16

In unserer Stellungnahme wurde dargelegt, dass sich die BPK vor Ausstellung der Verfügung eingehend mit dem Sachverhalt auseinander gesetzt hat und keineswegs gegen die Grundrechte verstossen hat.

Seite 9, II Materielles, Punkt 17 & 18

Die Beantwortung dieser Punkte ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen.

Seite 10, II Materielles, Punkt 19

Für die Anordnung von Signalisationen und dergleichen ist das Bau- und Justizdepartement zuständig. Aus diesem Grund geben wir keine Stellungnahme ab.

Die Argumentation bezüglich Blockierung der Gargeneinfahrt kann nicht nachvollzogen werden. Wurde doch mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 14. Januar 1994, Ziffer 2, die Dimensionierung der Garage und des Schiebe- bzw. Rollltores genau definiert und die entsprechende Ausführung gefordert.

Seite 10 & 11, II Materielles, Punkt 20

Die Beantwortung zu diesem Punkt ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen.

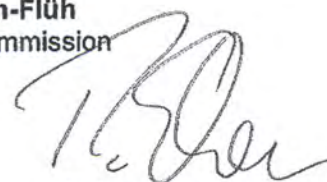
Gemäss den Ausführungen unter den Punkten 1 bis 20 stellt die Bau- und Planungskommission folgende **Anträge**:

1. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen und die Verfügung der Bau- und Planungskommission vom 17.11.2014 ist in Rechtskraft zu setzen.
2. Zur Feststellung des Sachverhaltes ist durch das Bau- und Justizdepartement ein Augenschein Vorort anzuordnen. An diesem ist das Motorfahrzeug mit Anhänger des Beschwerdeführers auf Platz zu bringen. Im Weiteren sind die Parkierungen des Motorfahrzeugs und des Anhängers gemäss den Fotobeweisen der Familie Oser nachzustellen.
3. Der Beschwerdeführer soll gemäss Ziffer 19, seine Beschwerdebegründung in einem Fahrversuch aufzeigen, wie seine Garageneinfahrt und deren Nutzung durch die von der BPK verfügte Anordnung beeinträchtigt sind.
4. Die Verfahrenskosten sind vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Hofstetten-Flüh
 Bau- und Planungskommission



Benjamin Haberthür
 Präsident



Roland Ebner
 Bauverwalter

Beilagen:

- Verfügung BPK vom 17.11.2014
- Modifizierter Plan - Sichtweite mit 2.50m
- Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Ortskern
- Korrespondenz Familie Oser
- Korrespondenz Familie Hägeli
- Baugesuch mit Verfügung vom 14.01.1994